

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/211/2017

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung von Gemeindestraßen;
Caspar-Clemens-Pickelstraße, 2.
Teilstück, Flur 4, Parzelle Nr. 1160/1
teilweise**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 30.08.2017 Aktenzeichen:
1.2 - 610-35 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	21.09.2017	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.09.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt,

die **gemeindliche „Caspar-Clemens-Pickel-Straße“**, 2. Teilstück, Flur 4, Parzelle Nr. 1160/1 teilweise, Ortsgemeinde Kottenheim, **als öffentliche Straße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz förmlich zu widmen.**

Durch diese Widmung erhält diese bestehende Gemeindestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die o.g. Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine *Gemeindestraße*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

Träger der Straßenbaulast der vorgenannten Straße ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Kottenheim.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erfolgte Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat ein weiteres, 2. Teilstück der „Caspar-Clemens-Pickel-Straße“, Flur 4, Parzelle Nr. 1160/1 teilweise, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Wolfskaul“, Ortsgemeinde Kottenheim, erstmals hergestellt. Es handelt sich hierbei um das im anhängenden Lageplan farblich markierte Teilstück.

Das erste, bereits erschlossene Teilstück dieser Erschließungsanlage, beginnend am Kreisel der K 93 und gerade aus bis zum südlichen Ende der Straße, wurde bereits mit Beschluss des Ortsgemeinderates Kottenheim am 13.09.2016 gewidmet und auch anschließend öffentlich bekannt gemacht.

Nach erfolgter kompletter Fertigstellung dieses weiteren Teilstücks der „Caspar-Clemens-Pickel-Straße“ kann dieser Straßenteil auch offiziell der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit, mit der eine Gemeinde eine bestehende Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**. "Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Um das 2. Teilstück der „Caspar-Clemens-Pickel-Straße“, Flur 4, Parzelle Nr. 1160/1 teilweise, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Wolfskaul“, Ortsgemeinde Kottenheim, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat Kottenheim einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Kottenheim, Caspar-Clemens-Pickelstraße, 2. Teilstück, Plan